

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 12

1. Juli 2015

44. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes der „Kinsach“ im Abschnitt von Fluss-km 6+700 bis 19+691 in den Gemeinden Ascha, Mitterfels und Steinach	148-152
2.	Manövermeldung	153
3.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.02.1993 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26,94315 Straubing, aus den Brunnen 1 bis 3 a vom 26.06.2015	154-155
4.	Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	156

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Verlängerung der vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
ermittelten Überschwemmungsgebietes der „Kinsach“ im Abschnitt von Fluss-km
6+700 bis 19+691 in den Gemeinden Ascha, Mitterfels und Steinach**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser -HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kinsach im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet bereits berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Diese Pläne wurden im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Straubing-Bogen vom 07.07.2010 öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet „Kinsach“ gilt damit seitdem als vorläufig gesichert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BayWG.

Diese vorläufige Sicherung endet nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 3 BayWG). Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der „Kinsach“ wird um zwei Jahre verlängert und hiermit bekanntgegeben.

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässernutzungen erforderlich sind.

Abweichend der Nummer 1 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- a) keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- b) das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- c) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- d) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- e) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- f) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- g) keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- h) die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- i) die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend der Nummer 2 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Abweichend der Nummern 3 bis 9 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - b) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Hochwassergefahren vom Landratsamt Straubing-Bogen durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden können (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann das Landratsamt Straubing-Bogen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Weitere Informationen:

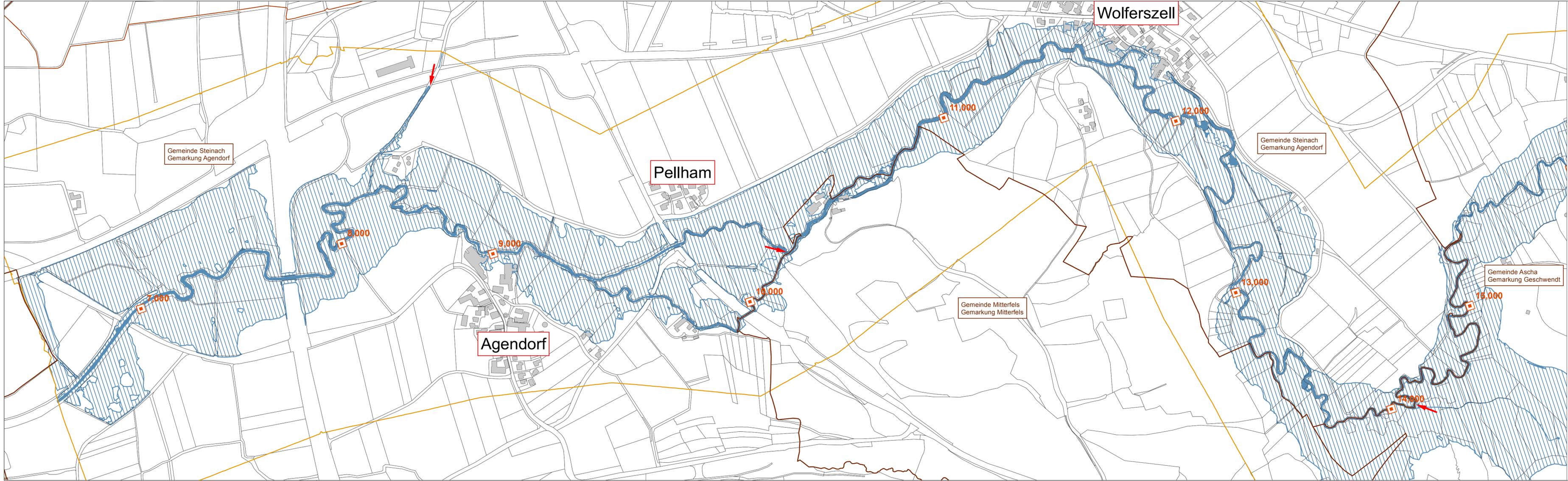
Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1.5000 bzw. 1.2500 können im Landratsamt Straubing-Bogen und den betroffenen Gemeinden Ascha, Mitterfels und Steinach eingesehen werden. Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/index.htm> im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Straubing-Bogen
29.06.2015

gez.

Fischer-Rentel
Regierungsrätin

Anlagen: (im pdf-Format)
1 Lageplan Fl.-km 20,8 -14,6
1 Lageplan Fl.-km 16,0 6,6

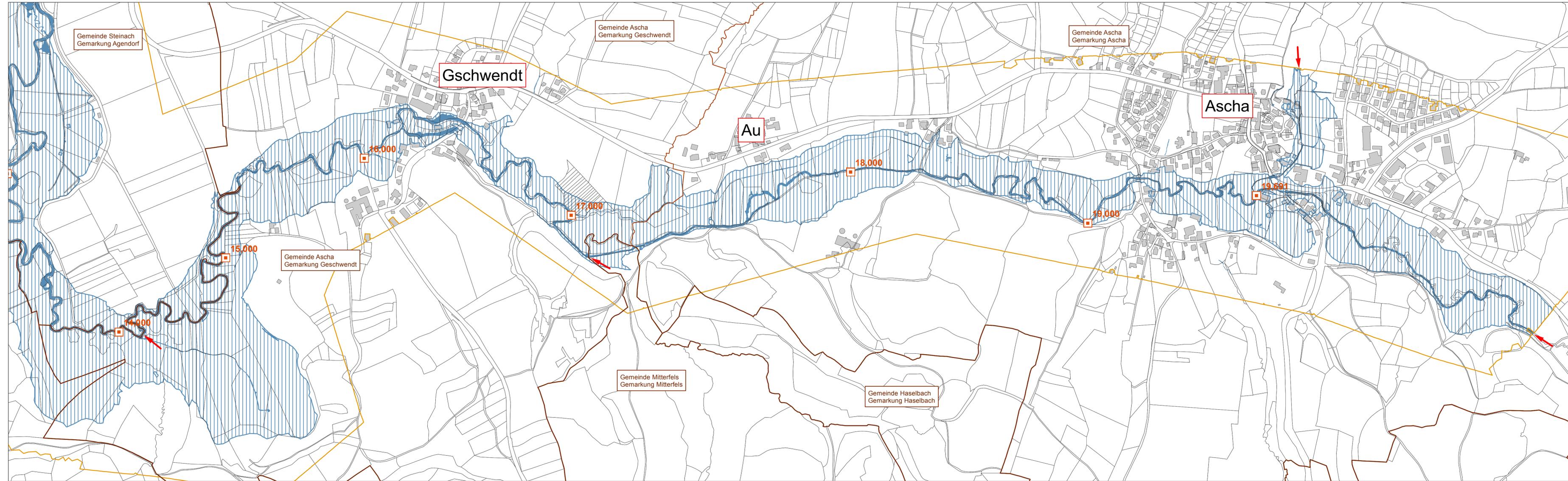


- Legende**
- Berechnungsmodellgrenze
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQ100
 - Flusskilometer Kinsach
 - Flurkarte
 - Fließgewässer
 - Bebauung
 - Grenze Gemeinde
 - Grenze Gemarkung
 - Zuflüsse



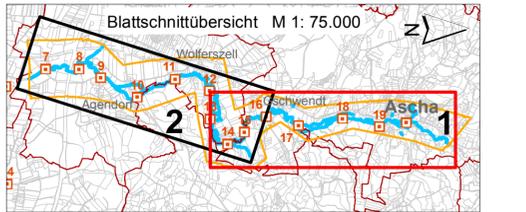
Quellennachweis:
Geobasisdaten - Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentümernachweis nicht geeignet
Fließgewässer - WWA Befliegung

Vorhaben:	Überschwemmungsgebietsermittlung Kinsach, Gew. II. Ordnung	Anlage:	3.2
Vorhabensträger:	Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Plannummer:	LP_3.2_a
Landkreis:	Straubing - Bogen	Projektnr.:	09025-01
Gemeinden:	Ascha, Mitterfels, Parkstetten, Steinach	Ausgabe vom:	10.12.2009
Vorhabenskennzeichen (WAL):		Ersatz für:	
Maßstab:	Überschwemmungsgebiet HQ100 Lageplan 2 (ca. Fluss-km 16,0 bis 6,6)	Ursprung:	
Entwurfsverfasser:	aquasoli Ingenieurbüro	Datum, Name:	
Datum:	10.12.2009	entw.:	06.12.2009, BUKM/CP
	aquasoli® Ingenieurbüro	gez.:	06.12.2009, CP
	Unterschrift	gepr.:	10.12.2009, BU



Legende

- Berechnungsmodellgrenze
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQ100
- Flusskilometer Kinsach
- Flurkarte
- Fließgewässer
- Bebauung
- Grenze Gemeinde
- Grenze Gemarkung
- Zuflüsse



Quellennachweis:
 Geobasisdaten - Bayerische Vermessungsverwaltung
 Darstellung der Flurkarte als Eigentümersnachweis nicht geeignet
 Fließgewässer - WWA Befliegung



<p>Vorhaben: Überschwemmungsgebietsermittlung Kinsach, Gew. II. Ordnung</p> <p>Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</p> <p>Landkreis: Straubing - Bogen</p> <p>Gemeinden: Ascha, Mitterfels, Parkstetten, Steinach</p> <p>Vorhabenskennzeichen (WAL):</p> <p>Maßstab: Überschwemmungsgebiet HQ100 Lageplan 1 (ca. Fluss-km 20,8 bis 14,6)</p> <p>1 : 5.000</p> <p>aquasoli Ingenieurbüro</p> <p>Entwurfsverfasser: <i>Ulrich/Mair 13</i></p> <p>Datum: 10.12.2009</p>	<p>Anlage: 3.1</p> <p>Plannummer: LP_3.1_a</p> <p>Projektnr.: 09025-01</p> <p>Ausgabe vom: 10.12.2009</p> <p>Ersatz für: Ursprung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Datum, Name</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>entw.</td> <td>06.12.2009, BUKM/CP</td> </tr> <tr> <td>gez.</td> <td>06.12.2009, CP</td> </tr> <tr> <td>gepr.</td> <td>10.12.2009, BU</td> </tr> </tbody> </table>	Datum, Name		entw.	06.12.2009, BUKM/CP	gez.	06.12.2009, CP	gepr.	10.12.2009, BU
Datum, Name									
entw.	06.12.2009, BUKM/CP								
gez.	06.12.2009, CP								
gepr.	10.12.2009, BU								

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 07/2015“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt. Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.

Zeit:

13.07.2015 – 24.07.2015

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.02.1993 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26,94315 Straubing, aus den Brunnen 1 bis 3 a vom 26.06.2015

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, aus den Brunnen 1 bis 3 a (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Straubing-Bogen vom 03.03.1993) erhält folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	verboten	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), jedoch ist eine Düngung ab dem 15.02. zulässig, wenn die Bodentemperatur nachweislich über 4 Grad Celsius liegt und die Düngung vorher dem Träger der Wasserversorgung und dem Landratsamt Straubing-Bogen angezeigt wird - auf Ackerland vom 15.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), jedoch ist eine Düngung ab dem 15.02. zulässig, wenn die Bodentemperatur nachweislich über 4 Grad Celsius liegt und die Düngung vorher dem Träger der Wasserversorgung und dem Landratsamt Straubing-Bogen angezeigt wird - auf Brachland 	

1.3	Ausbringen von Abwasser und Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
-----	---	----------

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4 und 1.5 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, aus den Brunnen 1 bis 3 a (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Straubing-Bogen vom 03.03.1993) werden aufgehoben.

§ 3

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.8 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, aus den Brunnen 1 bis 3 a (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Straubing-Bogen vom 03.03.1993) erhält folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.8	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 26.06.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

Laumer
Landrat

EINLADUNG

**zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing
Stadt und Land (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 28. Juli 2015, um 16:00 Uhr

**im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,**

stattfindenden **2. Verbandsversammlung 2015** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

**zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 28. Juli 2015**

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung 2015
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Örtliche Rechnungsprüfung;
Neubestellung eines Mitglieds für den Rechnungsprüfungsausschuss
5. Neubestellung eines stellvertretenden Verbandsrates des ZAW-SR
für den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS)
6. Verbandsrecht;
Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
7. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2014
8. Verbandswirtschaft;
Halbjahresbericht 2015
9. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitteilungen/Sonstiges